

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der RSC (ReiseService Canada GmbH) im folgenden RSC genannt, den verbindlichen Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch RSC zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Sie erfolgt jedoch in der Regel durch eine schriftliche Bestätigung von RSC.

2. Zahlung, Berechnung, Reiseunterlagen:

a) Mit Zugang der Reisebestätigung bitten wir Sie um eine Anzahlung von 20% des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Diese darf jedoch max. Euro 250,- betragen, sofern kein Reisesicherungsschein ausgehändigt wird.

b) Die Restzahlung darf nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins i.S. von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Sie wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen worden sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4 b) genannten Gründen abgesagt werden kann, also spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt, und dem Kunden ein Sicherungsschein i.S. von § 651 k Abs 3 BGB übergeben wird.

d) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises hat der Kunde keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringen der Reiseleistungen. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt ist, kann RSC vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wobei die Kosten zu Lasten des Kunden gehen.

e) Umbuchungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

Maßgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich die von RSC zuletzt bekannt gegebenen Preise. Aufwendungen für Nebenleistungen, z.B. telefonische oder telegrafische Reservierungen bei kurzfristigen Buchungen, gehen zu Lasten des Reisenden und werden gesondert in Rechnung gestellt und sind, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Reisepreis zu zahlen.

3. Inhalt des Reisevertrages:

Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich nach dem Reiseprospekt und der Buchungsbestätigung. Orts- und Hotelprospekte haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter und sind ohne Einfluss auf den Inhalt des mit RSC geschlossenen Reisevertrages. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. RSC haftet nicht für Störungen bei solchen Reiseleistungen, die der Reisende sich am Zielort von Reiseleitern, Agenturen oder Hotels vermitteln lässt.

4. Änderung durch RSC:

Leistungs- und Preisänderungen, Rücktritt und Kündigung durch RSC

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden, und nicht von RSC wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. RSC ist verpflichtet, den Kunden von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern, so ist der Kunde berechtigt, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Macht der Kunde von diesem Rücktrittsrecht nicht innerhalb von 10 Tagen Gebrauch, so bleiben eventuelle Ansprüche auf Minderung beschränkt.

RSC kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung der Frist

- wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von RSC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt RSC, so behält RSC die Ansprüche auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt wurden, einschließlich der von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis zwei Wochen vor Reisebeginn

- bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In jedem Fall ist RSC verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, sofern er nicht ein gegebenenfalls mögliches Angebot auf kostenlose Umbuchung innerhalb des Programms von RSC annimmt. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat RSC den Kunden davon zu unterrichten.

c) bis vier Wochen vor Reisebeginn

- wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für RSC nicht zumutbar ist, weil die für RSC im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, dass RSC die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird eine Reise aus diesem Grund abgesagt, so behält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Drucklegung und Reise behält sich RSC bis zum Vertragsabschluss das Recht auf Änderungen der Ausschreibung für einzelne Reisen vor. Über diese Änderungen ist der Kunde vor Buchung der Reise zu informieren.

RSC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafenengebühren, etwaige Zuschläge oder Änderungen der für die entsprechende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Kosten pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat RSC unverzüglich den Kunden darüber in Kenntnis zu setzen. Übersteigt die Änderung des Reisepreises 5%, so ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung eines Entgelts, vom Reisepreis zurück zu treten. Dies gilt nicht für die Beförderungstarife entsprechend § 99 Abs. 2 GWB (Kartellgesetz) z.B. Flug- und Bahntarife etc.

5. Änderung durch den Kunden:

Ersatzpersonen, Rücktritt, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. RSC kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Die Umbuchungsgebühr beträgt mindestens Euro 100,- / Person, zzgl. der Kosten Dritter. RSC bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Vor Reisebeginn kann der Kunde jeder Zeit von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird wirksam mit Eingang bei RSC. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann RSC gem. § 651 i BGB für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt mindestens Euro 150,- / Person, zzgl. der Kosten Dritter. Bitte beachten Sie unbedingt entsprechende

Hinweise bei den Angeboten. Die Berechnung erfolgt nach Einzelpositionen und berücksichtigt ersparte Aufwendungen. RSC kann diesen Entschädigungsanspruch gem. § 651 Abs. 3 BGB pauschalisieren. Die Höhe der Entschädigung beträgt dann in der Regel:

I. Camper- und Wohnmobilreisen:

- bis zum 61. Tag vor Reiseantritt Euro 300,-
- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt Euro 400,-
- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- bis zum 16. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises, mindestens jedoch € 850,00
- bis zum 1. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
- kein Reiseantritt 100% des Reisepreises
- evtl. Einweggebühren für Wohnmobile fallen zusätzlich an

II. Bahnreisen, Fährpassagen, Busrundreisen, Mini - Van Touren, Adventure Camping Touren, Kanutouren, Sonderarrangements:

- bis zum 91. Tag vor Reiseantritt Euro 200,- pro Person
- bis zum 61. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 100% des Reisepreises

III. Ranch - und Lodgeaufenthalte, Mietwagen - und Hotelrundreisen, Angelreisen und Adventure Trips, Motorradmieten und Motorradrundreisen

- bis zum 91. Tag vor Reiseantritt Euro 300,- pro Person
- bis zum 61. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises, Motorräder Euro 500,-
- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises, Motorräder Euro 500,-
- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises, Motorräder Euro 500,-
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 100% des Reisepreises

IV: Hotelaufenthalte:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 100% des Reisepreises

V. Mietwagen:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt Euro 50,-
- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt Euro 150,-
- ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises

VI. Charter- und Linienflüge: Die Storno- und Umbuchungsbedingungen richten sich hierbei nach den Geschäftsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften und sind auf den jeweiligen Katalogseiten oder der Rechnung angegeben. Das Recht des Kunden, RSC einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt in jedem Falle unbenommen.

Umbuchungswünsche des Reisekunden, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern Ihre Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und durch Neu anmeldung des Kunden erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Erscheint der Reisende nicht oder verspätet zur Abfahrt bzw. Abflug, kündigt er am Tag des Reisebeginns oder aus Gründen, die von RSC nicht zu verantworten sind, oder muss er vom Antritt der Reise oder deren Fortsetzung ausgeschlossen werden, so behält RSC den vollen Vergütungsanspruch. Nimmt der Reisende einzelne Vertragsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich RSC bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Außergewöhnliche Umstände:

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl RSC als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann RSC für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist RSC verpflichtet, notwendige Maßnahmen zur Rückbeförderung zu treffen, insbesondere dann, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten hierfür sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

7. Haftung:

RSC haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. gewissenhafte Reisevorbereitung,
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers,
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

RSC haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser, eine Beförderungsleistung im Linienverkehr erbracht, und hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit eine Fremdleistung, sofern er in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

8. Gewährleistungen, Mitwirkungspflicht, Absprachen:

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. RSC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. RSC kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Kunde entsprechende Herabsetzungen des Reisepreises verlangen (Minderung).

Minderungsansprüche errechnen sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und erhaltenen Reiseleistungen. Ein derartiger Minderungsanspruch kann nicht auf Dritte übertragen werden. Die Minderung tritt nicht ein, falls es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RSC innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, von RSC erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder von RSC verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet RSC den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, wenn diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Sofern RSC einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel an der Reise führt, kann der Kunde Schadensersatz verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet bei aufkommenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich dem Leistungsträger bzw. RSC, möglichst schriftlich, mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen besteht kein Anspruch auf Minderung.

9. Beschränkung der Haftung:

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Reisen mit Expeditionscharakter) übernimmt RSC im Hinblick auf diese Risiken keine Haftung, soweit RSC nachweisen kann, dass RSC kein eigenes Verschulden trifft. Die vertragliche Haftung von RSC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn RSC für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. RSC haftet nicht für Störungen bei Reiseleistungen, die als Fremdleistungen vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen RSC ist insoweit ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt RSC die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Canada). Das Warschauer Abkommen beschränkt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern RSC in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet RSC nach den für diese geltenden Bestimmungen.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung:

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber RSC geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist behindert worden ist. Ansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem RSC die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Kunden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise. Die Abtretung von Ansprüchen eines Reisetnehmers gegen RSC an Dritte ist ausgeschlossen.

11. Einreisebestimmungen:

RSC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass RSC die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten oder ein Visum durch Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde zu der Reise verhindert ist, kann RSC den Kunden mit entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

12. Vermittelte Fremdleistungen:

RSC vermittelt Fremdleistungen lediglich mit der Folge, dass die Reise- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters Anwendung finden. RSC ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch vor Buchung einer vermittelten Fremdleistung den jeweiligen Veranstalter zu nennen und ihm dessen Reise- und Geschäftsbedingungen zugänglich zu machen. Bei Rücktritt oder Umbuchung durch den Kunden gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fremdveranstalters. RSC sind die Kosten zu ersetzen, die durch Rücktritt oder Umbuchung RSC und dem Fremdveranstalter entstehen. RSC haftet nicht für die Erbringung der Leistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Fremdveranstalter, auf die der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind. RSC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Versicherungen:

RSC empfiehlt eine Reiserücktrittskostenversicherung, sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall/Krankheit abzuschließen. Bei RSC können Versicherungen dieser Art abgeschlossen werden.

15. Gerichtsstand:

RSC kann nur an deren Sitz verklagt werden. Für Klagen von RSC gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der RSC ReiseService Canada GmbH maßgebend.



RSC ReiseService Canada GmbH
Harleßstraße 1A • 40239 Düsseldorf
phone 0211-964710 • fax 0211-615411
e-mail: Service@RSI-Reiseservice.com
<http://www.RSI-Reiseservice.com>